

## **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

### **für den Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg**

Aufgrund der §§ 32 und 33 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit den §§ 60 und 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) - in der jeweils gültigen Fassung - beschließt der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg folgende Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg

#### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Vorbemerkung**

#### **I. Kreistagsabgeordnete und Fraktionen**

- § 1 Stellung der Kreistagsabgeordneten
- § 2 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen
- § 3 Bildung, Zusammensetzung und Auflösung von Fraktionen
- § 4 Sitzordnung

#### **II. Kreistagsvorsitzender, Ältestenrat, Schriftführer**

- § 5 Kreistagsvorsitzender
- § 6 Ältestenrat
- § 7 Schriftführer

#### **III. Geschäftsführung des Kreistages**

- § 8 Form und Frist der Einberufung
- § 9 Leitung der Sitzung
- § 10 Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit
- § 11 Teilnahme des Kreisausschusses
- § 12 Vorlagen des Kreisausschusses
- § 13 Anträge
- § 14 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 15 Änderungsanträge
- § 16 Rücknahme von Anträgen
- § 17 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 18 Schluss der Rednerliste oder der Debatte
- § 19 Anfragen
- § 20 Beratung, Redezeit
- § 21 Dauer einer Kreistagssitzung
- § 22 Persönliche Bemerkungen
- § 23 Abstimmung
- § 24 Wahlen

**IV. Beurkundung der Verhandlungen**

§ 25 Niederschrift

§ 26 Tonbandaufzeichnungen

**V. Ausschüsse**

§ 27 Bildung von Ausschüssen

§ 28 Aufgaben der Ausschüsse

§ 29 Einladung, Öffentlichkeit, Recht der Teilnahme an Ausschusssitzungen

§ 30 Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

**VI. Überwachung der Kreisverwaltung**

§ 31 Übersendung von Ergebnisniederschriften

**VII. Ordnungsbestimmungen**

§ 32 Ordnungsgewalt und Hausrecht

§ 33 Ordnung im Zuhörerraum

§ 34 Sach- und Ordnungsruf und Wortentziehung

§ 35 Ahndungsmittel

**VIII. Inkrafttreten**

§ 36

**Vorbemerkung:**

Die in der Geschäftsordnung verwendete Bezeichnung für die gewählten Abgeordneten und besonderen Funktionsinhaber bezieht sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

Aus Gründen der Überschaubarkeit der Geschäftsordnung wurde auf die jeweilige geschlechtsspezifische Bezeichnung in paralleler Form verzichtet.

Die Bezeichnungen wurden aus der gültigen Fassung der Hessischen Landkreisordnung (HKO) übernommen.

**I. Kreistagsabgeordnete und Fraktionen****§ 1****Stellung der Kreistagsabgeordneten**

Die Kreistagsabgeordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

## § 2

### Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages sowie der Ausschüsse und Kommissionen, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Ein Kreistagsabgeordneter, der an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dies dem Vorsitzenden möglichst frühzeitig unter Darlegung der Gründe mit. Wenn er einen Stellvertreter hat, so informiert er diesen und übermittelt ihm die Sitzungsunterlagen. Will ein Abgeordneter eine Sitzung vorzeitig verlassen, so zeigt er dies dem Vorsitzenden spätestens vor Verlassen der Sitzung an und informiert ihn über die Gründe.

## § 3

### Bildung, Zusammensetzung und Auflösung von Fraktionen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens 2 Kreistagsabgeordneten. Eine Fraktion kann Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen ihres Vorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie ihrer Mitglieder und Hospitanten sind dem Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss schriftlich mitzuteilen.
- (3) Das gleiche gilt im Fall der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitanten sowie bei einem Wechsel des Fraktionsvorsitzenden bzw. seiner Stellvertreter.

## § 4

### Sitzordnung

Die Kreistagsabgeordneten sitzen geordnet nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt eine Einigung über die Sitzordnung der Fraktionen und evtl. fraktionsloser Abgeordneter nicht zustande, so bestimmt der Kreistagsvorsitzende diese nach Anhörung des Ältestenrates. Die Fraktionen bestimmen ihre interne Sitzordnung selbst und teilen sie dem Kreistagsvorsitzenden mit.

## II. Kreistagsvorsitzender, Ältestenrat, Schriftführer

## § 5

### Kreistagsvorsitzender

Der Kreistagsvorsitzende vertritt den Kreistag und führt die ihm gesetzlich oder nach dieser Geschäftsordnung obliegenden Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Kreistages, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung in den Sitzungen. Er übt das Hausrecht aus.

## **§ 6 Ältestenrat**

- (1) Der Hauptausschuss nimmt die Funktion des Ältestenrates wahr.
- (2) Der Ältestenrat soll gemeinsame Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung regeln und den Kreistagsvorsitzenden bei der Führung seiner Geschäfte beraten und unterstützen. Er hat insbesondere die Aufgabe, eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Arbeitsweise des Kreistages, den Ablauf der Sitzungen, die Sitzordnung, den Terminplan sowie über die Besetzung der Stellen der Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertreter herbeizuführen.
- (3) An den Sitzungen des Ältestenrates nehmen der Vorsitzende des Kreisausschusses und / oder seine Stellvertretung teil. Fraktionen, die keinen Sitz im Hauptausschuss haben, können an den Sitzungen des Ältestenrates mit beratender Stimme teilnehmen. Die Niederschriften fertigt der Schriftführer des Kreistages. Die Sitzungen des Ältestenrates sind nicht öffentlich.
- (4) Der Ältestenrat kann jederzeit durch den Kreistagsvorsitzenden einberufen werden; während einer Kreistagssitzung auch mündlich ohne Einhaltung der Ladungsfrist. Dies gilt auch auf Antrag einer Fraktion. Tritt er während einer Sitzung des Kreistages zusammen, so wird die Sitzung dadurch unterbrochen. Im Übrigen ist der Ältestenrat auf Antrag einer Fraktion oder des Kreisausschusses unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den Kreistagsvorsitzenden und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

## **§ 7 Schriftführer**

- (1) Der Kreistag wählt in seiner konstituierenden Sitzung einen Schriftführer und drei Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer unterstützt den Kreistagsvorsitzenden in der Geschäftsführung. Er ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschriften verantwortlich.

### **III. Geschäftsführung des Kreistages**

## **§ 8 Form und Frist der Einberufung**

- (1) Der Kreistagsvorsitzende beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Kreistages durch schriftliche Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) ein. Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden im Rahmen des vom Ältestenrat alljährlich aufgestellten Terminplanes von dem Kreistagsvorsitzenden im Benehmen mit dem Kreisausschuss festgesetzt.

- (2) Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Übersendung der Einladung erfolgt durch einfachen Brief, der am Tag nach der Aufgabe zum jeweilig beauftragten Posttransportunternehmen als zugegangen gilt. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Einladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen, worauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden muss.
- (3) Der Einladung sollen Ausfertigungen der Kreisausschussvorlagen, der Anträge und Anfragen in der Form von Drucksachen beigelegt werden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages sind rechtzeitig vor der Sitzung öffentlich bekanntzugeben.
- (5) Der Kreistagsvorsitzende muss den Kreistag unverzüglich einberufen, wenn es mindestens ein Viertel der Kreistagsabgeordneten oder der Kreisausschuss unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Kreistages gehören; die Kreistagsabgeordneten haben den Antrag eigenhändig zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Leitung der Sitzung**

Der Kreistagsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Kreistages. Im Verhinderungsfall muss er sich, im Übrigen kann er sich während der Sitzung zeitweilig von einem Stellvertreter vertreten lassen.

## **§ 10**

### **Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit**

- (1) Muss ein Kreistagsabgeordneter oder ein Kreisausschussmitglied annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder mitentscheiden zu dürfen, so hat er dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss er den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet der Kreistag, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Teilnahme des Kreisausschusses**

- (1) Der Kreisausschuss nimmt an den Sitzungen des Kreistages teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Kreisausschuss ist verpflichtet, dem Kreistag auf Anfordern Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Diese erfolgen durch den Landrat bzw. durch den Ersten Kreisbeigeordneten für seinen Geschäftsbereich.

## **§ 12 Vorlagen des Kreisausschusses**

- (1) Vorlagen des Kreisausschusses müssen eine Darstellung des wesentlichen Sachverhaltes und einen klaren Beschlussvorschlag enthalten. Sie sind vom Landrat oder Ersten Kreisbeigeordneten zu unterzeichnen.
- (2) Vorlagen des Kreisausschusses sollen grundsätzlich in den zuständigen Ausschüssen beraten werden, ehe darüber in der Sitzung des Kreistages verhandelt wird.
- (3) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach dem Einbringen in den Kreistag in seinen Teilbereichen in den jeweils sachlich zuständigen Ausschüssen, in seiner Gesamtheit und federführend im Finanzausschuss zu beraten. Danach beschließt der Kreistag die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in zweiter Lesung.

## **§ 13 Anträge**

- (1) Anträge können von jedem Mitglied, jeder Fraktion und dem Kreisausschuss (Vorlage gem. § 12 der Geschäftsordnung) zur Behandlung im Kreistag eingebracht werden.
- (2) Anträge sind nur in den Angelegenheiten zulässig, für deren Entscheidung der Kreistag zuständig ist. Anträge zu den den Landkreis betreffenden Appellen und Resolutionen an andere zuständige Instanzen (z. B. die Bundes- oder die Landesregierung) sind hiervon nicht betroffen.
- (3) Anträge müssen eine klare und für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Anträge sind schriftlich und von den Antragstellern unterzeichnet beim Kreistagsvorsitzenden (Körperschaftsbüro) im Kreishaus einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Fall des § 56 Abs. 1 HGO in Verbindung mit § 32 HKO - die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder des Stellvertreters.
- (5) Anträge müssen bis spätestens am 19. Tag vor der Sitzung, in der sie behandelt werden sollen, eingegangen sein. Handelt es sich bei dem 19. Tag nicht um einen Arbeitstag der Kreisverwaltung, so tritt an dessen Stelle der letzte vorangegangene Arbeitstag. Anträge, die später eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen. Bei Sitzungen gem. § 8 Abs. 5 (Sondersitzungen) sind – abweichend von Satz 1 – die bis zum Tage der Einladung eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung zu nehmen. Eine beantragte Sondersitzung ist allen Fraktionen und Einzelmitgliedern des Kreistages mitzuteilen.
- (6) Anträge mit finanziellen Auswirkungen sollen nicht ohne vorherige Anhörung des Finanzausschusses im Kreistag beschlossen werden. Andere Anträge sind vom Kreistagsvorsitzenden unmittelbar an die zuständigen Ausschüsse oder den Kreisausschuss zu überweisen, wenn der Antragsteller es wünscht.

- (7) Anträge, die einen Bericht des Kreisausschusses zu bestimmten Verhandlungsgegenständen verlangen (Berichtsanträge), werden von dem Kreistagsvorsitzenden unmittelbar zur Beantwortung durch den Kreisausschuss an den zuständigen Ausschuss überwiesen, es sei denn, dass der Antragsteller ausschließlich eine Berichterstattung durch den Kreisausschuss in einer Kreistagssitzung verlangt.
- (8) Während einer Kreistagssitzung können Anträge im Sinne der §§ 15 und 17 der Geschäftsordnung zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Der Kreistagsvorsitzende kann verlangen, dass die Anträge schriftlich vorgelegt werden.
- (9) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Kreistagssitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages dem zustimmen.
- (10) Absatz 9 gilt auch für Anträge, die aus besonderen Gründen nicht vor Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden konnten (Dringlichkeitsanträge). Sie sind jedoch so rechtzeitig dem Kreistagsvorsitzenden zuzuleiten, dass bis zur Eröffnung der Kreistagssitzung die Anfertigung und Verteilung der zugehörigen Drucksachen für jeden Kreistagsabgeordneten und die Kreisbeigeordneten möglich ist. Die antragstellende Fraktion kann diese Verpflichtung auch dadurch erfüllen, dass sie dem Kreistagsvorsitzenden unmittelbar vor Eröffnung der Sitzung 70 Drucksachen des Eilantrages zur Verteilung übergibt. Dringlichkeitsanträge, die nicht die erforderliche 2/3 Mehrheit nach Abs. 9 zu ihrer Beratung erhalten haben, werden auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung gesetzt.

#### **§ 14**

#### **Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat der Kreistag einen Antrag abgelehnt, so kann der gleiche Antragsgegenstand frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eingebracht werden.
- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass veränderte Verhältnisse eine erneute Behandlung erforderlich machen. Hat der Kreistagsvorsitzende gegen die Zulassung Bedenken, so nimmt er den Antrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages auf die Tagesordnung.

#### **§ 15**

#### **Änderungsanträge**

- (1) Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages oder eine Beschlussvorlage des Kreisausschusses bezwecken, ohne deren wesentlichen Inhalt aufzuheben.
- (2) Änderungsanträge sind bis zur Abstimmung über den Hauptantrag zulässig. Bereits vorliegende Änderungsanträge gibt der Vorsitzende nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bekannt.

- (3) Änderungsanträge werden beraten und einzeln abgestimmt, bevor über den Hauptantrag oder die Beschlussvorlage entschieden wird. Liegen mehrere Haupt- oder Änderungsanträge vor, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Behandlung.

### **§ 16** **Rücknahme von Anträgen**

- (1) Anträge können entweder ohne Begründung vor der Aussprache oder nach Schluss der Aussprache vor der Abstimmung vom Antragsteller zurückgenommen werden. Bei Gruppenanträgen müssen alle Unterzeichner die Rücknahme erklären.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen, werden auch die hierzu gestellten Änderungsanträge nicht mehr behandelt.

### **§ 17** **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden, um einen Beschluss herbeizuführen, der sich auf das Verfahren bei der Beratung eines Tagesordnungspunktes auswirkt.
- (2) Kreistagsabgeordnete können sich jederzeit während der Sitzung mit einem Antrag zur Geschäftsordnung zu Wort melden. Eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen. Unmittelbar nach deren Schluss kann der Kreistagsabgeordnete seinen Antrag vortragen und begründen. Danach erteilt der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Der Antrag gilt auch als angenommen, wenn keine Gegenrede erfolgte.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

### **§ 18** **Schluss der Rednerliste oder der Debatte**

- (1) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte können jederzeit von Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die sich nicht an der Aussprache zum Beratungsgegenstand beteiligt haben, es sei denn, sie hätten lediglich für einen Ausschuss berichtet.
- (2) Auf einen Antrag nach Abs. 1 gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Im Übrigen findet § 17 Abs. 2 und 3 Anwendung.

### **§ 19** **Anfragen**

- (1) Anfragen an den Kreistagsvorsitzenden, den Kreisausschuss, den Antragsteller oder den Berichtersteller, die sich auf einen zur Beratung stehenden Gegenstand in der Sitzung beziehen, sind jederzeit formlos möglich; sie werden ohne Erörterung beantwortet.



- (2) Andere Anfragen sind schriftlich beim Kreistagsvorsitzenden in der Frist des § 13 Abs. 5 einzureichen. Später eingehende Anfragen werden erst in der nächsten Sitzung beantwortet, es sei denn, der Fragesteller ist mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden.
- (3) Anfragen nach Abs. 2 werden ohne Erörterung beantwortet. Der Fragesteller kann zwei und jede Fraktion eine Zusatzfrage stellen.

## **§ 20 Beratung, Redezeit**

- (1) Der Kreistagsvorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf, wobei gleichartige Gegenstände zur gemeinsamen Beratung verbunden werden können.
- (2) Zur Begründung eines Antrages erhält zunächst der Antragsteller das Wort, alsdann der Berichterstatter, falls die Angelegenheit zuvor in einem Ausschuss beraten worden ist; danach schließt sich die Debatte an.
- (3) Der Kreistagsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die durch Handaufheben erfolgen. Erfolgen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge.
- (4) Der Kreistagsvorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er sich an der Sachaussprache beteiligen, so übergibt er die Sitzungsleitung einem Stellvertreter.
- (5) Jedem Redner können kurze Zwischenfragen gestellt werden. Der Vorsitzende fragt den Redner, ob er die Zwischenfrage gestattet. Der Redner kann die Frage zulassen oder ablehnen.
- (6) Die maximale Redezeit beträgt in der Regel fünf und bei Antragsbegründungen zehn Minuten, soweit nicht diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten kann der Kreistag auf Empfehlung des Ältestenrates längere Redezeiten zulassen. Eine zeitliche Begrenzung gilt nicht für den jeweils ersten Redner einer jeden Fraktion bei den Haushaltsberatungen. Die vom Kreisausschuss verbrauchte Redezeit wird nicht auf die Gesamtredezeit angerechnet. Derselbe Redner darf bis zu zweimal zu einem Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen. Die Antragsbegründung zählt hierbei nicht mit.
- (7) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:
- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
  - b) Änderungsanträge,
  - c) Rücknahme von Anträgen.

## **§ 21 Dauer einer Kreistagssitzung**

Die Sitzungen des Kreistages sollen in der Regel um 14.30 Uhr beginnen und nicht länger als spätestens 21.00 Uhr dauern. Muss der Vorsitzende gegen 20.30 Uhr annehmen, dass die verbleibende Sitzungszeit zur Erledigung der restlichen Tagesordnung nicht ausreichen wird, so unterbricht er nach Abschluss des in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunktes die Sitzung

und beruft den Ältestenrat zu dem Zweck ein, dem Kreistag für eine möglichst fristgerechte Erledigung der restlichen Tagesordnung einen Vorschlag (z. B. Abstimmung ohne Aussprache, Vertagung einzelner Verhandlungsgegenstände auf die nächste Sitzung) zu unterbreiten.

## **§ 22**

### **Persönliche Bemerkungen**

- (1) Wer während der Sitzung persönlich genannt oder angegriffen worden ist, kann nach Schluss oder Vertagung der Beratung über den betreffenden Tagesordnungspunkt das Wort zu einer persönlichen Bemerkung erhalten. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner früheren Ausführungen richtigstellen.
- (2) Die Redezeit für persönliche Bemerkungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

## **§ 23**

### **Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag oder eine Kreisausschussvorlage abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab, soweit nicht gesetzlich die geheime Abstimmung ausschließlich vorgeschrieben oder zugelassen ist.
- (3) Die Abstimmung erfolgt nach Schluss der Beratung, wobei der Vorsitzende den zur Abstimmung gestellten Antrag in der endgültigen Fassung festzustellen hat. Bei der Abstimmung fragt der Vorsitzende, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf gefragt werden, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Der Kreistagsvorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Wird sofort danach die Richtigkeit der Feststellung in begründeter Form angezweifelt, so lässt der Vorsitzende die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## **§ 24**

### **Wahlen**

- (1) Für die vom Kreistag vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung
- (2) Wahlleiter ist der Kreistagsvorsitzende oder sein Vertreter. Er soll sich zu seiner Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhilfe benennen lassen. Der Wahlleiter und die benannten Fraktionsmitglieder bilden den Wahlvorstand. Dieser hat die Wahlhandlung vorzubereiten, durchzuführen, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und das Ergebnis zu ermitteln. Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.

- (3) Das besondere Verfahren nach Absatz 2 findet nicht statt
- a) bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorzunehmen sind, wenn mangels Widerspruch durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt wird (§ 55 Abs. 3 Satz 2 HGO);
  - b) bei einstimmiger Annahme eines gemeinsamen Wahlvorschlages (§ 55 Abs. 2 HGO).

#### **IV. Beurkundung der Verhandlungen**

##### **§ 25 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kreistages ist eine Niederschrift anzufertigen. Hieraus muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt wurden, wer zu den Gegenständen der Tagesordnung gesprochen hat, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen mit welchem Ergebnis vollzogen worden sind. Jeder Kreistagsabgeordnete kann verlangen, dass sein Abstimmungsverhalten namentlich aufgeführt wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Kreistagsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 20. Tag nach der Sitzung für die Dauer von fünf Arbeitstagen im Körperschaftsbüro der Kreisverwaltung zur Einsicht für die Mitglieder des Kreistages und des Kreisausschusses offen; zugleich sind diesen Abschriften zuzuleiten.
- (4) Über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift entscheidet der Kreistag in der Regel in seiner nächsten Sitzung.
- (5) Die letzte genehmigte Niederschrift einer Kreistagssitzung liegt zur Einsichtnahme für interessierte Bürgerinnen und Bürger bis zur nächsten Kreistagssitzung im Körperschaftsbüro der Kreisverwaltung aus.

##### **§ 26 Tonträgeraufzeichnungen**

- (1) Der Ablauf einer Kreistagssitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Die Tonträgeraufzeichnungen dienen zur Unterstützung bei der zu fertigenden Niederschrift und dürfen nur von den mit der Herstellung der Niederschrift befassten Personen abgehört werden.
- (2) Die Tonträgeraufzeichnungen werden vom Ältestenrat zur Klärung von Streitfragen über die Richtigkeit der Niederschrift und zur Klärung von sonstigen Streitfragen über den Verlauf der Kreistagssitzung auf Antrag einer Fraktion herangezogen.
- (3) Der Tonträger ist spätestens in der nächsten auf die Unanfechtbarkeit der Niederschrift folgenden Sitzung in Gegenwart des Schriftführers zu löschen. Das ordnungsgemäße Löschen ist, mit Datum versehen, auf einem Anhang zur amtlichen Niederschrift der betreffenden Kreistagssitzung vom Schriftführer schriftlich zu bestätigen.

- (4) Sonstige Ton- sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen im Sitzungsraum bedürfen der Einwilligung des Kreistagsvorsitzenden, wobei dieser darauf zu achten hat, dass dadurch die Verhandlungen des Kreistages nicht erheblich beeinträchtigt werden.

## **V. Ausschüsse**

### **§ 27**

#### **Bildung von Ausschüssen**

- (1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte zur Vorbereitung seiner Beschlüsse
- a) den Hauptausschuss/Ältestenrat,
  - b) den Ausschuss für Finanzen,
  - c) den Ausschuss für Arbeit, Jugend und Soziales
  - d) den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport  
(zuständig auch für das Immobilienmanagement bezüglich Schulgebäude)
  - e) den Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Gesundheit
  - f) den Ausschuss für Energie, Umwelt und ländlicher Raum..
- (2) Das Recht oder die Pflicht des Kreistages, auf Dauer oder vorübergehend weitere Ausschüsse zu bilden oder die von ihm gebildeten Ausschüsse jederzeit aufzulösen, bleibt unberührt.
- (3) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse wird vom Kreistag durch Beschluss festgelegt.
- (4) Der Kreistagsvorsitzende lädt zur ersten (konstituierenden) Sitzung der Ausschüsse ein und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Ausschussvorsitzenden.

### **§ 28**

#### **Aufgaben der Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse behandeln Angelegenheiten, die ihnen zur Vorbereitung der Beschlüsse und von Wahlen des Kreistages
- a) durch Beschluss des Kreistages,
  - b) vom Kreistagsvorsitzenden,
  - c) als Kreisausschussvorlage
- überwiesen worden sind. Darüber hinaus behandeln die Ausschüsse solche Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten, die ihnen vom Kreistag im Einzelfall oder allgemein zur endgültigen Entscheidung widerruflich übertragen worden sind.
- (2) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Kreistages entwerfen oder empfehlen die Ausschüsse für ihr Aufgabengebiet einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Ihre Vorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten dem Kreistag mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatung und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

- (3) Sind an der Behandlung einer Angelegenheit mehrere Ausschüsse beteiligt, so ist ein Ausschuss mit der Federführung zu beauftragen. Ist der Hauptausschuss beteiligt, so hat er die Federführung. In finanziellen Angelegenheiten und in solchen, die sich auf den Haushalt auswirken, liegt die Federführung beim Finanzausschuss. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre Stellungnahmen in angemessener Frist schriftlich über den Kreistagsvorsitzenden an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (4) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.
- (5) Die Aufgaben nach § 5b Hessisches Sparkassengesetz nimmt der Hauptausschuss wahr.

### **§ 29**

#### **Einladung, Öffentlichkeit, Recht der Teilnahme an Ausschusssitzungen**

- (1) Der Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung im Benehmen mit dem Kreistagsvorsitzenden und dem Kreisausschuss fest. Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Tage; in eiligen Fällen muss die Einladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Hierauf muss der Vorsitzende in der Einladung ausdrücklich hinweisen.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich.
- (3) Der Kreistagsvorsitzende und seine Vertreter sind berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss einen Kreistagsabgeordneten mit beratender Stimme zu entsenden. Dies gilt auch für fraktionslose Abgeordnete.  
Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Ausschusses, die sich jedoch von einem anderen Fraktionsmitglied vertreten lassen können.
- (5) Sonstige Kreistagsabgeordnete können als Zuhörer auch an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen.
- (6) Der Kreisausschuss muss bei jeder Ausschusssitzung vertreten sein.“

### **§ 30**

#### **Sinngemäß anzuwendende Vorschriften**

Soweit nicht ausdrücklich durch Gesetz oder diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse die Vorschriften über den Kreistag sinngemäß Anwendung.

## **VI. Überwachung der Kreisverwaltung**

### **§ 31**

#### **Übersendung von Ergebnisniederschriften**

Unbeschadet der weitergehenden Möglichkeiten der in § 29 HKO festgelegten Rechte des Kreistages erfolgt die Überwachung der gesamten Verwaltung und der Geschäftsführung des Kreisausschusses dadurch, dass die Niederschrift über eine Sitzung des Kreisausschusses gleichzeitig wie den Kreisbeigeordneten auch dem Kreistagsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden übersandt wird. Mit der Niederschrift sind auch die dem Kreisausschuss vorgelegten schriftlichen Sachverhaltsdarstellungen zu übersenden.

## **VII. Ordnungsbestimmungen**

### **§ 32 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Kreistagsvorsitzenden unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen, den zugehörigen Vorräumen, Gängen und Treppenhäusern aufhalten.
- (2) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf trotz Ermahnung weiterhin gestört wird. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so unterbricht er die Sitzung, indem er seinen Sitz verlässt.
- (3) Das Aufhängen von Plakaten und Transparenten ist unzulässig. Das Verteilen von Briefen, Druckerzeugnissen und ähnlicher Gegenstände bedarf jeweils der ausdrücklichen Genehmigung durch den Kreistagsvorsitzenden.
- (4) Unmittelbar vor und während der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse besteht in den Sitzungsräumen Rauchverbot.

### **§ 33**

#### **Ordnung im Zuhörerraum**

- (1) Zuhörer, die durch Äußerungen von Beifall oder Mißfallen oder in anderer Weise den Ablauf der Sitzung nachhaltig stören, können vom Vorsitzenden ermahnt und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Lässt sich eine störende Unruhe unter den Zuhörern trotz Abmahnung nicht beseitigen, kann der Vorsitzende die Zuhörerräume räumen lassen.

**§ 34**  
**Sach- und Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, „zur Sache“ rufen. Verletzt ein Kreistagsabgeordneter oder ein sonstiger Sitzungsbeteiligter die Würde oder die Ordnung des Hauses, kann ihn der Vorsitzende „zur Ordnung“ rufen. Der Sach- oder Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht erörtert werden.
- (2) Auf das Klingelzeichen oder den Ordnungsruf des Vorsitzenden hat der Redner seine Ausführungen sofort zu unterbrechen. Geschieht dies nicht, kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (3) Wird ein Redner beim gleichen Punkt zum zweiten Mal „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen, macht ihn der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass der dritte Sach- oder Ordnungsruf gleichzeitig den Wortentzug zur Folge haben wird.
- (4) Ein Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf in derselben Sitzung zur gleichen Sache nicht wieder sprechen.

**§ 35**  
**Ahndungsmittel**

- (1) Der Vorsitzende kann einen Kreistagsabgeordneten bei Verstößen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung verwarnen oder ihm eine Rüge erteilen; bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigen Verhalten kann er ihn für einen oder mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungstage ausschließen. Gegen den Ausschluß kann die Entscheidung des Kreistages angeufen werden; diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.
- (2) Der Kreistag kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von 50,- (fünfzig) Euro, bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen, insbesondere bei wiederholtem ungerechtfertigtem Fernbleiben, den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate aussprechen. Wird ein Sitzungsausschluss auf Zeit verhängt, so erstreckt sich der Ausschluss auch auf Sitzungen der Ausschüsse, die in dieser Zeit stattfinden.

**VIII. Inkrafttreten**

**§ 36**

Die erste Änderung dieser Geschäftsordnung tritt am 06. Mai 1997 in Kraft.

Änderung am 21. 05. 2001  
Änderung am 04. 10. 2005  
Änderung am 22. 05. 2006  
Änderung am 16. 05. 2011  
Änderung am 30. 01. 2012